



Nationalparkgemeinde  
Vöhl

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-39/2026</b>	
Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter	Dirk Beckmann
Datum	25.03.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	21.04.2026	beschließend

**Betreff:**

**Änderung der Hauptsatzung;  
Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

**Sachdarstellung:**

**Dieser TOP ist nur vorsorglich aufgenommen worden.  
(siehe hierzu Erläuterungen zu TOP 6).**

In der Konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 26. April 2021 wurde die Hauptsatzung geändert. Nach § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung beträgt die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung derzeit 5.

Die Zahl kann sowohl erhöht als auch herabgesetzt werden.

Eine Herabsetzung ist gemäß § 44 Abs. 2 Satz 5 HGO lediglich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung –also bis zum 30. September 2026 – zulässig. Voraussetzung für die Wirksamkeit von Änderungen der Hauptsatzung ist die öffentliche Bekanntmachung (§ 5 Abs. 3 HGO). Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter (§ 6 Abs. 2 HGO).

Die **Herabsetzung der Anzahl** der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch Änderung der Hauptsatzung hat zur Folge, dass anschließend zunächst **die geänderte Hauptsatzung amtlich bekannt gemacht werden muss**. Eine **Wahl** der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung kann erst in **einer darauffolgenden Sitzung durch die Gemeindevertretung** erfolgen.

Wird eine **Erhöhung der Anzahl** der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch Änderung der Hauptsatzung beschlossen, ist **grundsätzlich eine Wahl auf der Grundlage der noch bestehenden Zahl an Stellen möglich**. § 55 Abs. 1 S. 3 HGO regelt insofern, dass bei einer während der Wahlzeit erfolgenden Erhöhung der Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen keine Neuwahl, sondern eine Neuberechnung der Stellenverteilung unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen erfolgt.

Die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in der konstituierenden Sitzung ist nicht zwingend.

In der 2. Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Mai 2021 wurde der gemeinsame Wahlvorschlag aller Fraktionen für die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gem. § 55 Abs. 2 HGO angenommen. Die Gemeindevertreter Inga Wiesemann, Gertmann Sude, Gerhard Henkel, Thomas Raabe und Christine Scheffer wurden als Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt. Als Nachrücker wurden die Gemeindevertreter Eckhard Forfmella, Ulrich Müller und Matthias Kubat gewählt.

Die Wahl von Nachrückern wird ausdrücklich vom Hessischen Städte- und Gemeindebund empfohlen. Da nicht auszuschließen ist, dass die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in der Wahlperiode verhindert ist und gleichzeitig eine Verhinderung der ersten Stellvertreterin bzw. des ersten Stellvertreters vorliegt, empfiehlt der Hessische Städte- und Gemeindebund zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretung die Wahl einer Mehrzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der langen Wahlperiode von fünf Jahren.

Gem. § 55 Abs. 4 HGO i. V. m. § 34 Abs. 1 KWG rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin bzw. der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags an die Stelle der oder des Ausscheidenden. Erst wenn der Wahlvorschlag erschöpft ist, bleibt der Sitz unbesetzt (§ 34 Abs. 1 S 2 KWG). Um dies zu vermeiden, sollten die Wahlvorschlagsträger eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten auf ihre Wahlvorschläge platzieren.

**Finanzielle Auswirkungen:**

---

**Beschlussvorschlag:**

- entfällt -